



# B O T S C H A F T UND EINLADUNG

Ordentliche Einwohnergemeindeversammlung  
Montag, 30. Juni 2025  
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle, Diessbachstr. 9, Schnottwil

## TRAKTANDEN

1. Führung der Finanzverwaltung im Mandat
  - Kreditbeschluss über CHF 151'340.00 inkl. MwSt. (Jahresbedarf)
2. Teilrevision Abfallreglement und Gebührenregulativ
  - Genehmigung
3. Kreditabrechnung Ersatz Strassenbeleuchtung
  - zur Kenntnisnahme
4. Kreditabrechnung Strassenbeleuchtung Bachgässli
  - zur Kenntnisnahme
5. Information Feuerwehersatzabgabe
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Mit Inserat vom 19. Juni 2025 im Anzeiger für den Bezirk Bucheggberg wurde die bevorstehende Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil publiziert. Detaillierte Informationen über die Traktanden können der Botschaft entnommen werden.

Alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Männer und Frauen sind zur Gemeindeversammlung herzlich eingeladen.

### Aktenauflage

Die Unterlagen zum Traktandum 2 sowie das durch den Gemeinderat am 19. März 2025 in Anwendung von § 11 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil genehmigte Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 liegen ab dem 16. Juni 2025 im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich auf. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden (*Politik/ Gemeindeversammlung/Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde 30.06.2025 – Dokumente*).

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2025 wird ab Montag, 28. Juli 2025 während 10 Tagen im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich aufgelegt. Es kann auch auf der Homepage eingesehen werden (*Politik/ Gemeindeversammlung/ Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde 30.06.2025 - Dokumente*). Änderungsanträge bezüglich der Abfassung sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

### **Information zur Jahresrechnung 2024**

Im Mai 2025 wurde darüber informiert, dass die Rechnungsgemeindeversammlung vom 25. Juni auf den 30. Juni 2025 verschoben wird, damit Monika Probst, progemaprobst gmbh, externe Unterstützung in der Finanzverwaltung, an der Versammlung teilnehmen und über Detailfragen Auskunft geben kann.

Leider muss die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 nun verschoben werden. Der Grund für die Verschiebung ist, dass aufgrund nicht durch den Gemeinderat zu vertretenen Ereignissen wichtige Unterlagen nicht in der Art aufbereitet sind, dass eine vollständige und korrekte Jahresrechnung erstellt werden kann.

Der Gemeinderat ist bestrebt, die Jahresrechnung 2024 so schnell wie möglich abzuschliessen und Ihnen zur Abstimmung vorzulegen.

Der Termin der ausserordentlichen Gemeindeversammlung zwecks Genehmigung der Jahresrechnung 2024 wird sobald als möglich bekanntgegeben.

Der Gemeinderat entschuldigt sich für die Verzögerung und dankt Ihnen für Ihr Verständnis.

## 1. Führung der Finanzverwaltung im Mandat - Kreditbeschluss über CHF 151'340.00 inkl. MwSt. (Jahresbedarf)

---

*Referent: Gemeinderat Markus Oeler*

Der Gemeinderat plant die Auslagerung der Finanzverwaltung Schnottwil an eine aussenstehende Fachstelle. Dies erfolgt aufgrund der gemachten Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit und der Abhängigkeitsproblematik von einer Person im Sinne eines aktiven Risikomanagements. Die Auslagerung soll per sofort erfolgen.

Zwei Firmen wurden zur Offertstellung und anschliessender Präsentation eingeladen:

- BDO AG
- KMU Treuhandpartner AG

Der Gemeinderat hat sich für die BDO AG entschieden. Ausschlaggebend waren insbesondere die Kriterien Verfügbarkeit, Stundenansatz und Verlässlichkeit hinsichtlich Kostendach.

Gemäss § 37 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat anstelle des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragen.

Gemäss den Abklärungen mit dem Kanton handelt es sich hierbei um eine neue Ausgabe, wobei die wiederkehrende Finanzkompetenz gilt. Massgebend zur Bestimmung der Finanzkompetenz ist ein Jahresbedarf, was laut offeriertem Angebot der BDO AG bei CHF 151'340.00 (Jahrespauschale inkl. MwSt.) liegt. Ab dem Jahr 2026 werden diese Kosten im ordentlichen Budget enthalten sein. Im Gegenzug werden die Lohnkosten der derzeitigen Finanzverwalterin entfallen.

Der Kredit fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Kredit für die Führung der Finanzverwaltung im Mandatsverhältnis (Auslagerung) in der Höhe von CHF 151'340.00 inkl. MwSt. (Jahrespauschale) zu genehmigen.

## 2. Teilrevision Abfallreglement und Gebührenregulativ - Genehmigung

---

*Referentin: Vizepräsidentin Sarah Hartmann*

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist seit einigen Jahren einen Aufwandüberschuss auf. Per 31. Dezember 2023 weist die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung einen Bilanzfehlbetrag von CHF 6'638.50 auf.

Um dem Bilanzfehlbetrag in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung rechtzeitig entgegenzuwirken, hatte der Gemeinderat mit dem Budget 2024 bereits erste Sofortmassnahmen beschlossen und die Grundgebühren innerhalb der bereits genehmigten Bandbreite erhöht. Durch die Erhöhung wurden im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 Mehreinnahmen von CHF 11'947.20 generiert. Im Vergleich mit der Jahresrechnung 2023 genügen die Mehreinnahmen um CHF 848.31 nicht, um den Aufwandüberschuss der Jahresrechnung zu decken. Da die Jahresrechnung 2024 noch nicht vorliegt, können noch keine abschliessenden Aussagen dazu gemacht werden.

Durch die Finanzverwaltung wurde festgestellt, dass bei Mehrpersonenhaushalten nur eine Person hinterlegt ist. Sollte diese die Forderung nicht bezahlen, können weitere Personen des Mehrpersonenhaushaltes nicht für die ausstehenden Forderungen belangt werden.

Aus diesem Grund soll die Grundgebühr neu pro volljährige Person erhoben werden. Mit dem Wechsel zur Verrechnung pro volljährige Personen kann jede Forderung pro Person gemahnt und betrieben werden. Dies, ohne dass die Auflistung im Gebührenregulativ unübersichtlich oder eine Lebensform diskriminiert wird. Die Gebühr für Betriebe bleibt unverändert.

### Änderungen in § 15 Abs. 4 Abfallreglement

Die Änderung im Gebührenregulativ bedingt auch eine Anpassung in § 15 Abs. 4 des Abfallreglements. «von sämtlichen Einzel- und Mehrpersonenhaushalten» zu neu «pro volljährige Person».

### Änderungen Gebührenregulativ

#### Abfallgebührentarif

##### §1.1 Grundgebühr

~~Die jährliche Grundgebühr beträgt:~~

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <del>1. pro Einzelpersonenhaushalt:</del> | <del>Fr. 50.00 bis Fr. 70.00</del>   |
| <del>2. pro Mehrpersonenhaushalt:</del>   | <del>Fr. 110.00 bis Fr. 130.00</del> |
| <b>1. pro volljährige Person</b>          | <b>Fr. 60.00 bis 85.00</b>           |
| <b>2.3. pro Betriebseinheit:</b>          |                                      |
| - bis 4 Betriebsangehörige:               | Fr. 180.00 bis Fr. 220.00            |
| - bis 20 Betriebsangehörige:              | Fr. 220.00 bis Fr. 270.00            |
| - über 20 Betriebsangehörige:             | Fr. 270.00 bis Fr. 330.00            |

Der Gemeinderat hat daher beschlossen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, das Abfallreglement und Gebührenregulativ per 1. Januar 2026 entsprechend anzupassen. Somit werden die neuen Gebühren erstmals für das Jahr 2026 in Rechnung gestellt.

#### Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Abfallreglements und Gebührenregulativ zu genehmigen und per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

### 3. Kreditabrechnung Ersatz Strassenbeleuchtung - zur Kenntnisnahme

---

*Referentin: Vizepräsidentin Sarah Hartmann*

Am 10. November 2015 wurde durch den Gemeinderat ein Bruttokredit in Höhe von CHF 65'700.00 für den Ersatz der Strassenbeleuchtung gesprochen.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

|                                   |     |                  |
|-----------------------------------|-----|------------------|
| Verpflichtungskredit 6150.5010.08 | CHF | 65'700.00        |
| Kreditabrechnung                  | CHF | <u>62'546.10</u> |
| Kreditunterschreitung             | CHF | 3'153.90         |

Die planmässige Abschreibung über die nächsten 40 Jahre erfolgt auf dem Konto 6150.3300.00 mit CHF 1'563.65 pro Jahr.

### 4. Kreditabrechnung Strassenbeleuchtung Bachgässli - zur Kenntnisnahme

---

*Referentin: Vizepräsidentin Sarah Hartmann*

Am 12. August 2020 wurde durch den Gemeinderat ein Bruttokredit in Höhe von CHF 40'000.00 für die Strassenbeleuchtung im Bachgässli gesprochen.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

|                                   |     |                  |
|-----------------------------------|-----|------------------|
| Verpflichtungskredit 6150.5010.08 | CHF | 40'000.00        |
| Kreditabrechnung                  | CHF | <u>40'472.55</u> |
| Kreditüberschreitung              | CHF | 472.55           |

Die planmässige Abschreibung über die nächsten 40 Jahre erfolgt auf dem Konto 6150.3300.00 mit CHF 1'011.80 pro Jahr.

## 5. Information Feuerwehersatzabgabe

---

*Referent: Gemeinderat Markus Oeler*

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024 hat der Gemeinderat unter dem Traktandum Budget 2025 darüber informiert, dass per 1. Januar 2025 das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) sowie die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) in Kraft treten, welche Änderungen in Bezug auf die Feuerwehersatzabgabe mit sich bringen, jedoch für unsere Verbandsgemeinden zu spät bekanntgegeben wurden. Das Geschäft musste vorgängig noch durch die Gemeinderatskommission RFOBB behandelt werden. Die Feuerwehersatzabgabe wurde demzufolge für das Jahr 2025 unverändert beschlossen.

Die Gemeinderatskommission RFOBB hat das Geschäft inzwischen behandelt und entschieden, dass jede Verbandsgemeinde unverändert die Feuerwehersatzabgabe festlegen kann. Die neue Bandbreite für das Minimum und das Maximum der Beiträge muss übernommen werden.

Der Prozentsatz der Feuerwehersatzabgabe bleibt in Schnottwil für das Jahr 2025 bei 6 %.

Die Bandbreite für die Feuerwehersatzabgabe (§ 88 GVG) ändert wie folgt:

Minimum: CHF 40.00 (bisher CHF 20.00)

Maximum: CHF 800.00 (bisher CHF 400.00)

Da es sich bei der Bandbreite um den Nachvollzug und die Umsetzung übergeordneter Rechts handelt und die Gemeinde keine Entscheidkompetenz hat, ist kein Beschluss zu fassen.

## 6. Mitteilungen und Verschiedenes

---

Unter diesem Traktandum haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit zu Wortmeldungen.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Schnottwil, 5. Juni 2025

Mit freundlichen Grüßen  
**EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL**  
Der Gemeinderat